



POSITIONSPAPIER

D

2013

Landesverordnung über die Ausübung der Fischerei in den Küstengewässern Schleswig-Holsteins (KüFO)

Ausgangssituation

Deutschland ist in Europa bei der Ausweisung von Meeresschutzgebieten hinsichtlich der prozentualen Bedeckung der nationalen Gewässer durch Schutzgebiete führend. Ca. 70 % der Küstengewässer im Zuständigkeitsbereich der Küstenbundesländer sind bereits geschützt. In der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) unter Verwaltung des Bundes sind es zusätzlich ca. 30 %. Die Ausweisungen dienen dem gesetzlich erforderlichen Schutz von Kleinwalen, Seevögeln, mit Wasser bedeckten Sandbänken, Riffen und ihren Bodenlebensgemeinschaften. Insgesamt sind so 47 % der deutschen Meeresfläche als Schutzgebiete ausgewiesen. Leider sind für große Teile dieser Meeresschutzgebiete bzw. marinen Natura 2000-Gebiete bisher kaum oder keine Maßnahmen verabschiedet worden, die die unterschiedlichen Nutzungen und Eingriffe zugunsten des Naturschutzes regeln. Hierzu gehören insbesondere die kommerzielle sowie die Sportfischerei, Windkrafterzeugung, Extraktion von Öl, Gas, Sand und Kies, sowie die Schifffahrt. Hinsichtlich der Fischerei mit Bodenschlepp- oder Stellnetzen gilt dies für fast die gesamte Fläche der Meeresschutzgebiete bzw. marinen Natura 2000-Gebiete.

Auch den Arten und Lebensräumen im Meer geht es trotz der Einrichtung dieser Schutzgebiete bisher nicht besser. Vielmehr ist von der Bundesregierung aktuell sowohl für Nord- als auch Ostsee in einer Anfangsbewertung festgestellt worden, dass in den deutschen Meeresgebieten der so genannte „Gute Umweltzustand“ nicht erreicht wird.¹ Auch um den so genannten „Günstigen Erhaltungszustand“ von nach EU-Vogelschutzrichtlinie und EU-Flora-Fauna-Habitat-(FFH)-Richtlinie² geschützten Arten und Lebensräumen ist es schlecht bestellt:

- Einst charakteristische Meeresarten in der Ostsee (Eiderente, Eisente) sind in ihrem Bestand seit 1995 um über 60 % zurückgegangen.
- Der östliche Ostseeschweinswal ist seit Jahren auf dem Tiefststand (zwischen 200 und 600 Tiere), der Bestand westlich Rügens ging ebenfalls um über 60 % zurück und bleibt durch den Einsatz von Stellnetzen akut bedroht.³
- Wertvolle Unterwasserlebensräume wie Riffe und Sandbänke und ihre Lebensgemeinschaften werden, vor allem in der Nordsee, bis zu viermal jährlich von Bodenschleppnetzen durchpflügt.
- Sand- und Kiesabbau ist in den Schutzgebieten stellenweise zugelassen, Aufsuchungsgenehmigungen für Öl und Gas werden weiterhin erteilt.
- Industriefischerei auf Sandaal und Sprotte entzieht Seevögeln und Meeressäugtieren die Nahrungsgrundlage.

In den Meeresschutzgebieten muss sichergestellt sein, dass die dort vorkommenden schützenswerten Arten und Lebensräume tatsächlich gegen gefährdende Nutzungen und Eingriffe geschützt

¹ <http://www.meeresschutz.info/index.php/berichte.html>

² http://ec.europa.eu/environment/nature/legislation/index_en.htm

³ Bei der Stellnetzfisherei werden nahezu unsichtbare Netzwände ins Meer gestellt, in denen sich auch nach Nahrung suchende Schweinswale und tauchende Seevögel wie Eiderenten und Seetaucher verfangen. Jedes Jahr ertrinken so tausende von Tieren, was zu immer weiter abnehmenden Populationen beiträgt.

sind. Trotz der Verpflichtung durch die EU, bis Ende 2013 in den Natura 2000-Gebieten Schutzmaßnahmen für die Schutzgüter einzuführen⁴, haben es Bund und Länder bis heute versäumt, für die meisten der Schutzgebiete entsprechende Schutzgebietsverordnungen zu erlassen.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der WWF ausdrücklich, dass das Bundesland Schleswig-Holstein in den Schutzgebieten seines Küstenmeers den Einsatz von Stellnetzen und damit den Beifang von Seevögeln und Schweinswalen reduzieren will. Mit der vorgesehenen Änderung der Küstenfischereiordnung (KüFO) werden u.a. für die Ostsee befristete Stellnetzverbote in kritischen Zeiten auf den Weg gebracht. Außerdem sieht der Plan flankierende Maßnahmen vor, um alternative, umweltverträglichere Fangmethoden zu fördern und zu erproben. Auch ein begleitendes Monitoring der Beifänge soll durchgeführt werden. Diese Initiative ist richtungweisend auch für Maßnahmen in den Schutzgebieten in der deutschen AWZ und den Küstengewässern angrenzender Bundesländer.

Was fordert der WWF?

Wo Meeresschutz drauf steht, muss auch Meeresschutz drin sein!

In Meeresschutzgebieten müssen die dort vorkommenden Arten und Lebensräume gegen gefährdende Nutzungen und Eingriffe geschützt werden. Dies sollte längst selbstverständlich sein, ist es in der Praxis aber nicht. Der WWF fordert entsprechend:

Als Sofortmaßnahmen:

- In den Teilen der Vogelschutzgebiete mit einer Wassertiefe von weniger als 15 m die Schließung der Stellnetzfisherei von Oktober bis April, um das in dieser Zeit häufige Ertrinken von Seevögeln in den Netzen zu verhindern.
- In den Konzentrationsgebieten der Schweinswale (Mutter-Kalb-Häufung) sommerliche Schließungen der Stellnetzfisherei, um das vor allem in dieser Zeit vorkommende Ertrinken von Schweinswalen in den Netzen zu verhindern.
- Keine Genehmigung von Öl- oder Gasförderung oder von Maßnahmen, die zu deren Vorbereitung dienen (z.B. seismische Untersuchungen) in Schutzgebieten oder deren Einwirkungsbereich.
- Basis-Monitoring der Häufigkeit von Seevögeln und Schweinswalen als Stellnetzopfer.

Als kurz- und mittelfristige Maßnahmen:

- Erarbeitung von Schutzgebietsverordnungen für alle Natura 2000-Gebiete⁵, mit entsprechenden Ge- und Verboten für die Hauptbelastungen (inkl. der Fischerei) und Schutzmaßnahmen für die jeweils gebietsspezifisch aufgeführten Schutzgüter. Naturverträglich geregelt (und ggf. in Teilen ausgeschlossen) werden müssen vor allem Fischerei, Energiegewinnung und die Erzeugung von Lärm.
- Für die Umsetzung muss die Verwaltung die entsprechenden Kompetenzen erhalten, sowie - in Zusammenarbeit mit anderen Behörden - eine für die Überwachung und ein Eingreifen ausreichende Ausstattung. Außerdem ist ein angemessenes Monitoring erforderlich.

Als Maßnahmen in der langfristigen Sicht:

- Den Verzicht auf wirtschaftliche Nutzung auf mindestens 50 % der Fläche der deutschen Meeresschutzgebiete (bezogen auf deren Gesamtfläche, also Nord- und Ostsee und Küstenmeer ebenso wie AWZ).
- Um den Bestand des Schweinswals dauerhaft zu schützen und den Meeresboden nicht zu schädigen ist auch außerhalb der Schutzgebiete eine Umstellung der Fischerei auf naturverträgliche Fangtechniken erforderlich.

⁴ Die überwiegende Zahl der Schutzgebietsflächen wurde im Jahr 2007 oder sogar früher ausgewiesen. Nach FFH-Richtlinie Art. 4 (4) müssen binnen sechs Jahren Schutzmaßnahmen in Kraft gesetzt sein, hier also spätestens 2013. Außerdem gilt nach FFH-Richtlinie Art. 6 (2) ein Verschlechterungsverbot für den Erhaltungszustand der Schutzgüter.

⁵ Entsprechende Verordnungen und dazugehörige Managementpläne müssen vom Bund (für die Schutzgebiete in der AWZ, 12-200 Seemeilen) und von den Küstenbundesländern (für die Schutzgebiete in den Küstengewässern bis 12 Seemeilen) erstellt werden. Gelingt dies bis Ende 2013 nicht, riskieren Bund und Länder Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission.

Stellungnahme zur Änderung der KüFO nach Einzelpunkten:

Walschutzgebiet vor Sylt/Nordsee (Art. 1 § 7 Abs. 2)

Der WWF befürwortet die vorgeschlagenen Änderungen ausdrücklich. Sie sind nicht nur erforderlich, um die Anforderungen der FFH-Richtlinie in einem für die Fortpflanzung einer Anhang-I-Art wichtigen Areal zu erfüllen, sondern auch aus Gründen eines vorsorglichen Naturschutzes überfällig: Innerhalb des Walschutzgebietes des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer muss gewährleistet sein, dass weder heute noch im Falle eventueller künftiger Änderungen in der Fischereipraxis eine Gefährdung von Schweinswalen - aber auch von Tauchenten und Seetauchern - durch den Beifang in Netzen, insbesondere statischen Kiemerverwickelnetzen (Stellnetzen) eintritt. Der WWF unterstützt daher auch das Bemühen, die Regelungen auch außerhalb der 3-Seemeilen-(sm)-Linie für die Fischerei aus den Nachbarländern anwendbar zu machen. Die Änderungen sind außerdem konsistent mit den für die angrenzenden Natura 2000-Gebiete in der AWZ (Sylter Außenriff bzw. Östliche Deutsche Bucht) vorgeschlagenen Maßnahmen.

Schutzgebiete im Küstenmeer der Ostsee (Art. 1 § 7 Abs. 3)

Die für die Flächen „Geltinger Bucht und Küste vor Falshöft“, „Stoller Grund“, „Ostseeflächen vor dem Büölker Leuchtturm“, „Kolberger Heide“ und „Küstenbereiche vor West- und Nordfehmar“ vorgeschlagenen zeitlichen und räumlichen Schließungen gehen in die richtige Richtung, genügen den naturschutzfachlichen Anforderungen aber nicht vollständig:

- Das Gebiet nördlich der Eckernförder Bucht deckt sich im Gegensatz zu früheren Entwürfen in seiner geografischen Ausdehnung nicht mehr mit den in der Fachliteratur beschriebenen Konfliktbereichen zwischen Schweinswalvorkommen und Stellnetzerei in der Sommersaison (erhöhte Beifangrate). Eine Erweiterung der Schutzzone auf die gesamte Küste von Falshöft bis Langhöft scheint dringend geboten, s.a.u.
- Die Flächen in der südlichen Eckernförder Bucht sehen keine Maßnahmen zum Schutz der Schweinswale im Sommer vor. Dies steht ebenfalls im Widerspruch zu den Schutzgütern und Schutzziele.
- Die für die vorgesehenen Winterschließungen für rastende Seevögel gewählte Zeitspanne entspricht in engen Toleranzgrenzen deren erfassten Vorkommen und darf nicht weiter verkürzt werden.
- Für alle Flächen gilt, dass die seewärtige Ausdehnung verglichen mit dem Vorkommen der Schutzgüter unzureichend ist und mit der 15-m-Tiefenlinie besser getroffen wäre. Die 10-m-Begrenzung verhindert im Bereich Nord- und Westfehmar einen durchgängigen Schutz vor Stellnetzen bis ins angrenzende FFH-Gebiet „Fehmarnbelt“ in der AWZ. Vgl. Schweinswalschutzgebiet vor Sylt/Nordsee vs. FFH-Gebiet „Sylter Außenriff“ s.o.
- Angesichts der Verteilung der Schutzgüter erschließt es sich in keiner Weise, warum keine weiteren Schutzmaßnahmen für die Howachter Bucht und Schutzgebiete östlich Fehmarns bzw. in der Lübecker Bucht vorgeschlagen werden, s.a.u.

Sonderbestimmung für PAL-Zonen (Art. 1 § 22 neuer Abs. 2)

Die für zwei der o.g. Gebiete vorgesehene Befreiung vom Stellnetzverbot bei Ausrüstung mit Kommunikations- und Warngeräten nach dem Prinzip der PAL bedarf gewissenhafter Überwachung und ggf. Überprüfung. Sollte sich im Verlauf der Kontrollversuche herausstellen, dass diese Geräte eine den gebräuchlichen Pingern (akustischen Vergrämern) vergleichbare Vertreibungswirkung für Schweinswale aufweisen, ist die Befreiung zu revidieren, da eine Vertreibung der zu schützenden Art aus dem für ihren Schutz ausgewiesenen FFH-Gebiet im klaren Widerspruch zur entsprechenden EU-Richtlinie stünde.

Zusätzliche Flächen/Gebiete

Der WWF begrüßt die o.g. Vorschläge für Änderungen der Fischereipraxis in Schutzgebieten als wichtigen ersten Schritt und hofft, dass sie in der 12-Seemeilenzone zeitnah durch eine Meldung bei den Institutionen der Gemeinsamen Europäischen Fischereipolitik (GFP) für alle Teilnehmer der Fischerei zeitnah in Kraft gesetzt werden. Dies wurde auch im Rahmen der grenzübergreifenden Anhörung durch die dänischen Behörden von unseren dortigen Partnern zum Ausdruck gebracht.

Der WWF verweist auf die Notwendigkeit, auch die erforderlichen Schutzgebietsverordnungen und Managementpläne zu erlassen, wo noch nicht geschehen, um die menschlichen Aktivitäten in den Natura 2000-Gebieten umfassend zu regeln, bezüglich der Fischerei mit Verweis auf die Bestimmungen der KüFO.

Der WWF bezweifelt jedoch, dass o.g. Maßnahmen allein den Anforderungen des europäischen Naturschutzrechts bereits umfassend genug gerecht werden. Um diesen zu genügen, bedarf es im schleswig-holsteinischen Küstenmeer kurz- und mittelfristig folgender zusätzlicher Fischereimaßnahmen in Naturschutz- bzw. Natura 2000-Gebieten nach FFH- bzw. Vogelschutz-(VS)-Richtlinie, für die in der Fachliteratur Konflikte zwischen Stellnetzen und den Schutzgütern Schweinswal bzw. Seevögel ausreichend dokumentiert sind:

- Äußere Flensburger Förde (Schweinswal!)
- NSG Holnis
- Schleimünde und Küstenbereiche von Schwansen/Angeln bis Langhöft (Schweinswal, Eiderente)
- Probstei (Schweinswale, Eider-, Eis- und Trauerente)
- Howachter Bucht (Schweinswal, Eider-, Eis- und Trauerente, Hauben- und Rothalstauer, Tordalk, Trottellumme)
- Östlich von Fehmarn/Wagrien (Reiher-, Berg-, Eider-, Eis- und Trauerente)
- Sagas Bank (Bank-Ökosystem, Schweinswal, Eider-, Eis- und Trauerente)
- Walkyriengrund (Bank-Ökosystem, Eiderente)
- Brodtener Ufer (Rastvögel)

Europäischer Aal (Art. 1 § 2 Abs. 1 u. a.)

Der Europäische Aal wurde schon vor Jahren vom Internationalen Rat für Meeresforschung (ICES) als vom Aussterben bedroht eingestuft und die Empfehlung wurde gegeben, die durch menschlichen Einfluss bedingte Sterblichkeit soweit wie möglich zu unterbinden. Diese Einschätzung hält der ICES auch in seiner neuesten Empfehlung von 2013 aufrecht, nachdem er die Europäischen Aalmanagementberichte ausgewertet hat. Dabei wird festgestellt, dass die wirksamste Maßnahme der Schutz der Blankaale ist. Der Erfolg von Besatzmaßnahmen wird als offen angesehen.

Die Rekrutierung von Aalbeständen erfolgt grundsätzlich nur über das Zuwandern von Glasaalen aus Westeuropa. Es ist immer noch sehr wenig über die Fortpflanzungsbiologie der Tiere bekannt, jedoch gilt als gesichert, dass es nicht nur Aale gibt, die über Flüsse in Seen aufsteigen, sondern dass auch in den Küstengewässern Aale leben, die hier ihren Lebensabschnitt in Europa von der Zuwanderung bis zur Abwanderung in die Laichgebiete verbringen. Es muss davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei um eigenständig zugewanderte Tiere handelt. Dieser Bestand ist hinsichtlich des Überlebens der Art möglicherweise einer der wenigen – neben den Flusssystemen ohne künstliche Barrieren und mit aufsteigenden Glasaalen, der zur Reproduktion der Art beiträgt. Daher halten wir den Schutz dieser Bestände für besonders vordringlich.

Der ICES-Empfehlung folgend, dass alle möglichen Maßnahmen zu treffen sind, um die menschlich bedingte Mortalität zu verringern, wäre ein komplettes Fangmoratorium für die Aale der Küstengewässer in allen europäischen Staaten anzuraten. Bei dem dramatischen Rückgang der Aalpopulation in den letzten 30 Jahren und bei einem erwarteten weiteren Rückgang hält der WWF es für angemessen, in den Küstenfischereiverordnungen der deutschen Bundesländer ein Fangmoratorium für den Europäischen Aal einzuführen. Wir regen daher an, alle Regelungen, die den Aal betreffen auszusetzen und stattdessen ein Fangmoratorium für die Geltungsdauer der Verordnung festzulegen. Dies bedeutet dass auch alle Regelungen, die Zahl von Aalkörben, Mindestfanglängen oder Schonzeiten betreffen, zu streichen sind. Stattdessen könnte eine ganzjährige Schonzeit für den Aal im Text erlassen werden.

Dem WWF ist klar, dass diese Regelungen für die Berufsfischer wie die Angler schwerwiegende Veränderungen bringen, es wird jedoch keine realistische Alternative gesehen, da ansonsten das Aussterben dieser einzigartigen Tierart droht.

Ausblick

Die vom MELUR vorgeschlagenen saisonalen Schließungen bestimmter Stellnetzfishereien in Meeresschutzgebieten Schleswig-Holsteins sind ein großer Schritt im Verhältnis zu früheren Ansätzen der Landesregierungen in Schleswig-Holstein. Zugleich können und müssen sie als erster Schritt zu einem langfristig für den Schutz von Schweinswalen und Seevögeln unausweichlichen und vollständigen Ersatz der Stellnetzfisherei angesehen werden. Der WWF geht davon aus, dass dieses realistisch bis zum Jahr 2020 möglich ist. Für einen langfristigen und tragfähigen Schutz der betroffenen Arten schlägt WWF ein schrittweises Vorgehen bis 2020 vor:

- Überprüfung der KüFO und Ergänzung (mehrheitlich saisonaler) Schließungen der oben identifizierten zusätzlichen Gebiete
- Außerhalb der Schutzgebiete: Pingerpflicht als kurzfristige Übergangsmaßnahme
- Datenerhebung zu Vorkommen von Schweinswalen (evt. durch automatische Aufzeichnungsgeräte, analog zur AWZ), anonymer „Abholdienst“
- Meldepflicht für Schweinswal- und Seevogelbeifänge und systematisches Beifang-Monitoringprogramm
- Vorbereitung von großangelegten Pilotprojekten für alternative Fangtechniken u.a. durch die Formulierung der Operativen Programme für die Strukturfonds (EFM, ELER) und die Programme INTERREG 4B sowie Life+ und die Vorbereitung von ersten Projekten aus diesen Programmen für den ersten Call ab 2014⁶
- Bessere regionale Vermarktung beifangfrei gefangenen Fisches z. B. aus Angel- oder Fallenfisherei
- Ab 2014 / 2015 Vereinbarung eines jährlichen Abbaus von Netzkilometern von Haupt- bzw. Nebenerwerb anstreben – z. B. jedes Jahr 10 %, wenn keine Teilnahme an Versuchsfisherei mit Fischfallen, Langleinen o. ä. Kompensation von Einkommensverlusten
- Begleitung der Umstellung der gesamten Stellnetzfisherei von wettbewerbsfähigen Haupterwerbsfishern auch durch Fördermaßnahmen, die an die Begleitung von Naturschutzmaßnahmen gekoppelt sind.
- Zusammenarbeit mit Nachbarländern: Nach Möglichkeit Koordination von Maßnahmen in grenznahen Schutzgebieten mit Dänemark (z. B. Flensburger Förde, Östliche Kieler Bucht, Kleiner Belt)

Wege zur Umsetzung

Dem WWF ist bewusst, dass es erforderlich ist, die betroffenen Nutzer und Interessenvertreter auf dem Weg zu einem guten Umweltzustand von Nord- und Ostsee mitzunehmen. Für die Fischerei sollten alle Möglichkeiten finanzieller Art sowie eine starke Zusammenarbeit der Fachbehörden untereinander und die Zusammenarbeit mit den betroffenen Fischern, den Nutzerorganisationen und den Naturschutzverbänden mobilisiert werden. Besonders wichtig ist es, den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF/EMF) und andere Programme für die Erprobung und Förderung alternativer Fangtechniken für naturschutzgerechte Fischerei zu nutzen. Der WWF bietet seine Unterstützung auf dem Weg zu Schutzgebieten an, die Meerestiere und Lebensräume tatsächlich schützen und hält hierfür detaillierte Vorschläge für die einzelnen Schutzgebiete bereit. Der WWF ist auch bereit, an konkreten, partnerschaftlichen Umsetzungsprojekten mit Fischerei und Behörden mitzuwirken.

Ansprechpartner:

Heike Vesper / Stephan Lutter
WWF Deutschland
Internationales WWF-Zentrum für Meeresschutz
Mönckebergstr. 27
20095 Hamburg
Tel. +49 (40) 530 200-0
heike.vesper@wwf.de
stephan.lutter@wwf.de

⁶ WWF ist gern bereit, sich an solchen Projekten mit Schleswig-Holstein sowie Dänemark zusammen zu beteiligen. (Dänemark ist ebenfalls im Begriff, Managementmaßnahmen für seine Natura 2000 Gebiete zu ergreifen.) Diese können über 2016 hinaus stattfinden. Bis 2020 Auswertungen, Diskussionen, Anpassungen, Maßnahmen und finale Umstellung.